

Allgemeine Nutzungsbedingungen

der Auf der Gsteig GmbH – Golfanlage –

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung der Golfanlage Auf der Gsteig GmbH, insbesondere Umfang, Inhalt, Dauer und Beendigung der Nutzung.

Präambel

Die Golfanlage Auf der Gsteig GmbH („GmbH“) betreibt auf dem Gelände der Gsteig und angrenzenden Fluren im Bereich der Gemeinden Lechbruck und Bernbeuren eine 18-Loch Golfanlage mit Übungsgelände („Golfplatz“), Umkleiden, Sanitäreanlagen (zusammen „Golfanlage“) sowie das öffentlich zugängliche Hotel und Restaurant Auf der Gsteig, welches auch als Clubhaus dient. Auf der von der GmbH errichteten und betriebenen Golfanlage ist der Golfclub Auf der Gsteig, Lechbruck am See e.V. („Club“) beheimatet. Dieser ist ordentliches Mitglied des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV), und übernimmt insoweit die Funktion eines anerkannten Golfclubs im Sinne der DGV-Statuten.

I. Persönliche Nutzungsrechte

1. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für Nutzungsvertragsinhaber („Dauernutzer“), deren als Partnerspieler registrierte Ehegatten oder Lebensgefährten und für weitere Spielberechtigte (z. B. Greenfeespieler, Rangefee-Nutzer, Golfschul-Kursteilnehmer, u.s.w.) (gemeinsam „Spielberechtigte“).
2. Eine Übertragung der Nutzungsberechtigung auf Dritte ist ausgeschlossen.

II. Erwerb einer Spielberechtigung

1. Ein Dauernutzer erwirbt seine Spielberechtigung mit Abschluss eines Nutzungsvertrages (1/3/5-Jahres-Nutzungsvertrag) mit der GmbH. Jeder Dauernutzer kann nur einen Nutzungsvertrag abschließen. Ausnahmen sind von der GmbH schriftlich zu bewilligen.
2. Ein Partnerspieler erwirbt seine Spielberechtigung mit dessen Aufnahme als Partnerspieler. In diesem Fall wird der bestehende Nutzungsvertrag des Dauernutzers einvernehmlich beendet und ein neuer 3- oder 5-Jahres Nutzungsvertrag mit dem Dauernutzer und dem Partnerspieler geschlossen.
3. Sonstige Spielberechtigte erwerben ihre Spielberechtigung durch Buchung einzelner Leistungen entsprechend der aktuell gültigen Preisliste.

III. Sachliche Nutzungsrechte, Vorbehalt der Nutzung des Golfplatzes

1. Die GmbH gewährt dem Dauernutzer und dessen Partnerspieler mit Abschluss eines Nutzungsvertrages folgende Rechte:
 - a) Der Dauernutzer und dessen Partnerspieler sind berechtigt, die Driving Range, den Kurzplatz sowie Pitching- und Putting-Green des Golfplatzes zum Golfspielen zu benutzen.
 - b) Nach Erlangung der vom örtlichen Golftrainer zu bescheinigenden Platzurlaubnis erhält der Dauernutzer und dessen Partnerspieler die Clubvorgabe 54. Sie sind damit berechtigt, zusätzlich die 18 Spielbahnen des Golfplatzes zu nutzen.
2. Die GmbH gewährt den sonstigen Spielberechtigten Nutzungsrechte im Umfang der gebuchten Leistung.
3. Die Golfanlage ist von Mitte Dezember bis Ende Januar grundsätzlich geschlossen. Sofern und soweit es witterungsbedingt möglich ist, stehen in dieser Zeit die Driving Range und der Kurzplatz zur Nutzung zur Verfügung. Die Benutzung der Golfanlage steht im Übrigen unter dem Vorbehalt etwaiger notwendiger Sperrungen der Golfanlage. Notwendige Sperrungen der Golfanlage liegen vor, wenn die Nutzung der Golfanlage witterungsbedingt, aufgrund notwendiger Maßnahmen der Platzpflege und Platzhaltung (einschließlich Baumaßnahmen), aufgrund der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, infolge von behördlichen oder staatlichen Anordnungen oder aufgrund sonstiger, nicht von der GmbH zu vertretender Gründe, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Höhere Gewalt in diesem Sinne meint unvorhergesehene, von der GmbH unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Transporthindernisse, Kräfte-, Energie-, Rohmaterial- oder Hilfsstoffmangel,

nachträgliche Materialverknappung, Import- und Exportrestriktionen, behördliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Pandemien, Epidemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen, Stromausfall oder sonstige Betriebsstörungen. Über die Beispielbarkeit des Golfplatzes, der Driving Range und des Kurzplatzes entscheidet die GmbH in Absprache mit dem Head-Greenkeeper des Platzes nach billigem Ermessen.

4. Für Dauernutzer und dessen Partnerspieler ist zudem Voraussetzung für die Nutzung der Golfanlage der Erwerb der Mitgliedschaft im Club zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und Bedingungen der jeweils gültigen Clubsatzung und Clubbeschlüsse. Im Rahmen der Spielberechtigung als Greenfee- bzw. Gastspieler genügt die Mitgliedschaft in einem anderen im Sinne der DGV-Statuten anerkannten Golfclub. Als Clubmitglied können der Dauernutzer und dessen Partnerspieler, ggf. gegen Zahlung einer gesonderten Meldegebühr, an allen Turnieren und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Außerdem erhalten sie eine Mitgliedskarte, die es ihnen ermöglicht, grundsätzlich auf allen Golfplätzen im In- und Ausland zu den dort gültigen Bestimmungen und gegen die dort jeweils zu entrichtenden Entgelte zu spielen.
5. Das Nutzungsrecht besteht nur, wenn der Spielberechtigte die von ihm nach dem jeweiligen Vertrag zu entrichtende fällige Nutzungsgebühr vollständig bezahlt hat.

IV. Pflichten des Spielberechtigten/Verhaltensregeln

1. Der Spielberechtigte hat sich vor der Nutzung der Golfanlage über die Golfetikette und Golfregeln zu informieren und diese bei der Nutzung der Golfanlage zu beachten, namentlich über: die offiziellen Golfregeln sowie die Spiel- und Golfspielordnung des DGV – einschließlich der Regeln zur Golfetikette – und die von GmbH und Club aufgestellten Regeln für den Spielbetrieb auf der Golfanlage (Haus- und Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung – einsehbar im Golfsekretariat). Darüber hinaus hat er die von den Verantwortlichen der GmbH und/oder des Club erteilten berechtigten Weisungen einzuhalten.
2. Der Spielberechtigte hat die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen uneingeschränkt einzuhalten.
3. Der Dauernutzer und dessen Partnerspieler haben die von der GmbH ausgegebene Jahresmarke gut sichtbar an ihrer Golftasche zu befestigen. Dauernutzer und dessen Partnerspieler, die keine gültige Jahresmarke an ihrer Golftasche befestigt haben und ihre Berechtigung nicht anderweitig nachweisen können, können von der Golfanlage verwiesen werden.
4. Jeder Spielberechtigte ist gehalten, mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der an den Golfplatz angrenzenden Liegenschaften ein gutes nachbarschaftliches und deren angemessene Interessen berücksichtigendes Verhältnis zu unterhalten. Im Hinblick auf die nachbarschaftlichen Beziehungen mit den Anliegern in Echerschwang und im Ortsteil Brandach in Lechbruck darf die Zu- und Abfahrt von der Golfanlage nur auf der von der GmbH ausgewiesenen Strecke erfolgen.

V. Nutzungsgebühren, Rechnungsstellung, Gebührenanpassung

1. Der Dauernutzer hat die im Nutzungsvertrag vereinbarte Jahres-Nutzungsgebühr innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung an die GmbH zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vertragsschluss und anschließend jährlich am Anfang eines jeden Kalenderjahres.
2. Sonstige Spielberechtigte haben die Nutzungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Preistabelle (inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer) sofort an die GmbH zu entrichten.
3. Der Rechnungsversand kann nach Wahl der GmbH auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Dauernutzer/Sonstige Spielberechtigte stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Damit verzichtet der Dauernutzer/Sonstige Spielberechtigte auf eine postalische Zusendung der Rechnung. Der Dauernutzer/Sonstige Spielberechtigte kann die Zustimmung zum elektronischen Rechnungsversand jederzeit schriftlich oder in Textform widerrufen. Elektronische Rechnungen werden dem Dauernutzer/Sonstigen Spielberechtigten per E-Mail im PDF-Format an die von ihm zum Zwecke des Erhalts bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Der Dauernutzer/Sonstige Spielberechtigte verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ihm die Rechnung zugestellt wird und er diese abrufen kann. Der Dauernutzer/Sonstige Spielberechtigte verpflichtet sich, der GmbH jede Änderung der für den elektronischen Rechnungsversand benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart (Festpreisvereinbarung), wird die GmbH die auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zu zahlende Nutzungsgebühr nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, dies umfasst insbesondere Kosten für Verbandsbeiträge, geschuldete Löhne, Kosten des Greenkeepings, Kosten für die Beschaffung von Energie,

Pachtzahlungen an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Steuern und sonstige Abgaben. Eine Preiserhöhung kommt somit in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich etwa die Kosten des Greenkeepings erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der GmbH die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die GmbH wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Dauernutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden somit mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Die GmbH teilt dem Dauernutzer die Preisänderung mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Dauernutzer in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung informiert. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Ist der Dauernutzer mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – als vereinbart. Widerspricht der Dauernutzer, so steht der GmbH ein Sonderkündigungsrecht zu, dass sie innerhalb von 2 Wochen nach dem Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von 3 Monaten geltend machen kann. Auf diese Folgen wird der Dauernutzer in der Mitteilung über die Preisänderung gesondert hingewiesen. Das ordentliche Recht zur Kündigung sowie das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

5. Soweit der Spielberechtigte von seinem Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die Nutzungsgebühren zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Golfanlage witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Maßnahmen der Platzpflege und Platzhaltung (einschließlich Baumaßnahmen), der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, infolge von behördlichen oder staatlichen Anordnungen oder Maßnahmen, Schäden an der Golfanlage oder sonstigen, nicht von der GmbH zu vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt gemäß vorstehender Regelung in Ziffer III Nr. 3 dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Das Auftreten solcher Ereignisse wurde bei der Ermittlung der Nutzungsgebühr bereits berücksichtigt.
6. Eine Ratenzahlung ist nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung möglich. Die Ratenzahlung ist auch in den Monaten fällig, in denen die Golfanlage gemäß Ziffer III. Nr. 3 ganz oder teilweise gesperrt ist.
7. Sofern die GmbH spezielle Dienst- und Sachleistungen, insbesondere Ausrüstungsgegenstände, Übungsbälle, Trainerstunden, Garderobenschränke und dergleichen anbietet, sind diese sowie Nenn- und Turniergelder für veranstaltete Golfturniere, vom Spielberechtigten im Fall der Inanspruchnahme, gemäß den geltenden Gebühren und Preisen, gesondert zu bezahlen.

VI. Zahlungsverzug

1. Gerät der Spielberechtigte mit der Bezahlung der Nutzungsgebühr(en) nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, so ist die GmbH berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
2. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

VII. Verlängerung/Kündigung des Nutzungsvertrages

1. Der 1-Jahres Nutzungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Nutzungsvertrag bis spätestens 30. September zum jeweiligen Jahresende der festen Vertragslaufzeit ordentlich kündigt. Der 3- und 5-Jahres Nutzungsvertrag enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten festen Vertragslaufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
2. Der Spielberechtigte hat insbesondere bei dauernder Unfähigkeit zur Ausübung des Golfsports infolge Krankheit oder Gebrechens des Spielberechtigten ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, sofern dieser ein entsprechendes ärztliches Attest beifügt, das die für die Dauer der Vertragslaufzeit anhaltende Sportunfähigkeit des Spielberechtigten bescheinigt.
3. Die GmbH hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Spielberechtigte ungeachtet zweier Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und nach der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist.
4. Die GmbH hat ferner ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass ihre Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern des Golfplatzes ganz oder teilweise aufgelöst werden, oder dass der Betrieb des

Golfplatzes aus Gründen, welche die GmbH nicht zu vertreten hat, nicht nur vorübergehend unmöglich wird.

5. Verstößt der Spielberechtigte wiederholt grob gegen die Verhaltensregeln oder die Spielberechtigung oder verhält er sich wiederholt in einer Weise, die geschäftsschädigend ist, so ist die GmbH nach schriftlicher Abmahnung (Androhung der fristlosen Kündigung) im Wiederholungsfalle zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Anspruch auf Erstattung - auch zeitanteilig - der Einmalzahlung oder der Nutzungsgebühr(en) ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Vorteile, die durch die Vertragsaufhebung entstehen sowie der erbrachte Leistungsaustausch sind durch die GmbH entsprechend angemessen zu berücksichtigen.
6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
7. Für den Fall, dass die GmbH die Kündigung verschuldet, erhält der Spielberechtigte anteilige Rückzahlungen seiner entrichteten Nutzungsgebühr.

VIII. Haftung

1. Eine Haftung der GmbH für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn
 - diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der GmbH
 - es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen,
 - es sind Ansprüche aufgrund der GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder
 - es sind Ansprüche aufgrund von der GmbH zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Soweit die Haftung der GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der GmbH für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Versicherungspflicht

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Haftpflichtversicherung über den DGV existiert nicht.

X. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die GmbH unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet.

XI. Änderungen der allgemeinen Nutzungsbedingungen

Die GmbH behält sich gegenüber Dauernutzern ausdrücklich vor, die vorliegenden allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern. Sie verpflichtet sich, dem Dauernutzer die geänderten Allgemeinen Nutzungsbedingungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Die geänderten allgemeinen Nutzungsbedingungen werden über die Homepage der GmbH zugänglich gemacht; sollte dem Dauernutzer ein Abruf über die Homepage nicht möglich sein, übersendet die GmbH nach entsprechender schriftlicher Anfrage die geänderten allgemeinen Nutzungsbedingungen unverzüglich postalisch. Der Dauernutzer kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Datum des Übersendungsschreibens, in dem die geänderten Nutzungsbedingungen bekannt gegeben werden, den geänderten Nutzungsbedingungen/Änderungen widersprechen. Widerspricht der Dauernutzer nicht fristgerecht, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als angenommen.

XII. Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformabrede.
2. Für den Fall, dass die GmbH die Nutzung der Golfanlage auf einen Generalübernehmer überträgt, stimmt der Spielberechtigte bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Generalübernehmer zu.
3. Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist die Gemeinde Lechbruck. Ist der Spielberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz der GmbH zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Regelung so zu ersetzen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck im Rahmen des rechtlich Möglichen erreicht wird.

Gültig ab 01.09.2022